

§ 1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Islandpferdeverein Móarbær“ (IPV Móarbær)

Der Verein hat seinen Geschäftssitz in Schönenberg-Kübelberg; er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.

Postanschrift: Islandpferdeverein Móarbær

Waldstraße 14

66901 Schönenberg-Kübelberg

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Eine entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Gewährung von Ehrenamtszuschüssen für Mitglieder und Mitglieder der Organe des Vereins ist im gesetzlichen Rahmen zulässig.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Lebensfreude von Reiter/Innen und Pferden durch Reiten, Fahren und Voltigieren.

Die Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Die Ausbildung von Reiter/Innen und Pferden in allen Disziplinen
2. Abnahme von Prüfungen von Reiter/Innen und Pferden
3. Außerschulische Jugendarbeit
4. Nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch
5. Förderungen des Tier- und Artenschutzes
6. Förderung des Natur- und Umweltschutzes
7. Koordination zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport, Pferdehaltung

Zur Verfolgung und Durchsetzung seiner Ziele strebt der Verein Mitgliedschaften in verschiedenen Landes- und /oder Bundesverbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung an.

Aufgabe des Vereins ist es

1. Seine Mitglieder in ihren zweckbestimmten Bestrebungen zu unterstützen,
2. Zweckbestimmte Maßnahmen nach innen und nach außen durch Eigeninitiative zu planen, zu entwickeln oder durchzuführen und
3. Dem Allgemeinwohl dienende zweckbestimmte öffentliche Anliegen zu fördern und zu unterstützen.

Dazu gehören unter anderem:

1. Pflege und Förderung der Reiterausbildung, Erwerb von Kenntnissen von Umgang, artgerechter Haltung, Gesundheit, Fütterung, Pflege insbesondere des Islandpferdes,
2. Pflege der reiterlichen Traditionen und Tugenden,
3. Erziehung der Jugend in Liebe zum Pferd,
4. Schutz und Pflege der natürlichen Landschaft,
5. Schaffungen von Betriebs- und Gemeinschaftseinrichtungen,
6. Durchführungen von Turnieren, Ausstellungen, Vorträgen, Lehrgängen, Lehr- und Gemeinschaftsfahrten und –ausritten,
7. Förderung und Pflege des Gemeinschaftssinnes,
8. Förderung und Unterstützung von öffentlichen Maßnahmen die der Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Lebensraumes dienen,
9. Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, nahestehenden Vereinen und Verbänden.

Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein kann für seine Zwecke Veranstaltungen ausrichten und Vermögensgegenstände (auch Vereinspferd) erwerben, die ihm für seine Zwecke nützlich erscheinen.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln z.B. zu quälen, zu misshandeln, oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Islandpferdeprüfungsordnung für Sportturniere (FIPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung.
Die FIPO regelt die Durchführung internationaler, nationaler und anderer Islandpferdeveranstaltungen. Die FIPO gilt außerdem für alle Weltmeisterschaften für Islandpferde.
Die FIPO Regeln, sowie das Benehmen jeder Person oder Körperschaften, die mit Islandpferden in Verbindung steht, unterliegen außerdem dem Verhaltenskodex (Code of Conduct) des Fédération Equestre Internationale (FEI).

§ 5 a Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Antrag auf Annahme als aktives Mitglied oder Fördermitglied ist in schriftlicher Form beim Vorsitzenden des Vereins zu stellen.
Über die Annahme des Antrages auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
2. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen begründet.
4. Für die Aufnahme ist kein Mindestalter festgelegt.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
5. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a.) Aktive Mitglieder
 - b.) Fördermitglieder
 - c.) Ehrenmitglieder

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Reitsport mit Islandpferden im Verein ideell oder materiell unterstützen und fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die besonderer Verdienste wegen um den Pferdesport oder aus anderen wichtigen Gründen zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 b Ruhen der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, oder das Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bestätigen.

Die Mitgliedschaft kann maximal 3 Jahre zum abgelaufenen Geschäftsjahr ruhen. Alle Rechte und Pflichten im Verein erlöschen während der Ruhezeit.

§ 5 c Beitragspflicht für Mitglieder

Der Jahresbeitrag, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres per SEPA-Mandat eingezogen.

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Finanzordnung festgelegt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge und Umlagen sowie ggf. Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt pünktlich zu zahlen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt. Eine Neuaufnahme kann erst nach vollständiger Zahlung aller ausstehenden Beträge erfolgen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie bei Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf eines Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 01. Oktober des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. in grober Weise den Interessen des Vereins oder gegen die Belange des Tierschutzes zuwiderhandelt und somit ein wichtiger Grund gegeben ist,
 - b. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt. Eine Neuaufnahme kann erst nach vollständiger Zahlung aller ausstehenden Beträge erfolgen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Über Beschlüsse bezüglich des Ausschlusses wird das Mitglied schriftlich informiert.
5. Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Abgaben an den Verein bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ausscheiden, verpflichtet.
Ansonsten erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 7 Rechte des Mitgliedes

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen, sowie das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

Ein Mitglied kann und soll Vorschläge einreichen und Ideen einbringen, um die Arbeit des Vereins zu gestalten und die Zukunft des Vereins zu sichern.

Alle aktiven Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder besitzen aktives Wahlrecht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen passives Wahlrecht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8 Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes zu achten.
2. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen begrenzt, sofern kein Vorsatz vorliegt.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vertreter des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge nach den geltenden Bestimmungen des Vereins zu leisten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung einzuhalten und durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu befolgen.

6. Alle Mitglieder sind verpflichtet keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 10 a Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; die Mitglieder wirken in ihr an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins mit.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; sie ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden; sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten:
 - 4.1. Genehmigung des Geschäftsbericht
 - 4.2. Genehmigung des Kassenberichts
 - 4.3. Entlastung, Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - 4.4. Wahl der Kassenprüfer
 - 4.5. Verschiedenes (Anträge, Anfragen)
 - 4.6. Satzungsänderungen
 - 4.7. Festsetzung der Finanzordnung
 - 4.8. Ehrungen von Mitgliedern und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - 4.9. Auflösung des Vereines
5. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich per Email oder per Brief einzuladen; sie sind berechtigt Anträge zu stellen.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes zu erfolgen. Sie gilt bei Zusendung an die letzte bekannte Adresse als zugestellt.
7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit der Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen.
(Dringlichkeitsanträge)
8. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.
9. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
10. Stimmübertragung ist unzulässig.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, sie entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit.

12. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.
13. Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist ein Mitglied, wenn gegen dieses ein Ausschlussverfahren gemäß § 6 Absatz 3 und 4 eingeleitet ist.
14. Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen diese geheim erfolgen.
15. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der/m Vorsitzenden (Versammlungsleiter/in) sowie der/m Schriftführer/in (Protokollführer/in) durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 10 b Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss jährlich stattfinden und ist spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres abzuhalten.

§ 11 Vorschläge und Bewerbungen für Wahlämter

1. Vorschläge und Bewerbungen für Wahlämter sind sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für eine Kandidatur ist die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Verein.
2. Vorstandsmitglieder, die sich zur Wiederwahl stellen, teilen ihre Kandidatur sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit.
3. Kandidaten für ein Wahlamt werden vom Vorstand den Mitgliedern vorgestellt und in die Mitgliederversammlung eingebracht.
4. Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden in der Mitgliederversammlung behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 12 Versammlungsleitung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung Niederschrift

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertreter geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Akklamation. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen diese geheim erfolgen.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Stimmenthaltungen sind zulässig, werden aber nicht mitgezählt.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Gewählt ist, wer eine Mehrheit von 50% + 1 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält bei mehr als zwei Kandidaten keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer bei dieser Stichwahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Kandidaten, die nicht persönlich anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn

sie gegenüber dem Vorstand vorher schriftlich erklären, dass sie als Kandidat zur Wahl stehen und bei einer Wahl durch die Mitgliederversammlung dieses Amt annehmen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse und Anträge im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Stimmrechte

1. Aktive Mitglieder haben je eine Stimme.
2. Fördermitglieder haben je eine Stimme.
3. Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
4. Für die Wahrnehmung des Stimmrechtes ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.
5. Stimmübertragungen sind unzulässig.
6. Für minderjährige Einzelmitglieder können deren gesetzliche Vertreter das Stimmrecht wahrnehmen.
7. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nicht bis spätestens vier Wochen nach Fälligkeit nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht und können auch nicht in den Vorstand oder als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 14 Teilnahme, Rederecht

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit (Gäste) kann ausnahmsweise und gegebenenfalls zeitlich oder thematisch begrenzt zugelassen werden. Hierüber entscheidet der/ die Erste Vorsitzende.

Über das Rederecht von nicht Stimmberechtigten entscheidet der / die Erste Vorsitzende.
Stimmberechtigte:

1. Aktive Mitglieder,
2. Fördermitglieder,
3. Ehrenmitglieder

Nicht Stimmberechtigte:

1. Gäste

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) Erste/r Vorsitzende/r
 - b.) Zweite/r Vorsitzende/r
 - c.) Schriftführer/in
 - d.) Kassenwart/in
 - e.) Sportwart/in
 - f.) Jugendwart/in

- g.) Freizeitwart/in
- h.) Pressewart/in
- i.) Vertreter/in des Islandpferdegestüts Móarbær

Aufgaben des Vorstandes:

- das Aufstellen des Jahresveranstaltungsplanes und dessen Durchführung,
 - die Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und Satzungsänderungsanträge,
 - die Ausübung von in dieser Satzung eingeräumten Befugnissen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
 5. Der Vorstand legt die allgemeinen Richtlinien grundsätzlicher Art zur Führung des Vereins fest.
 6. Sofern und solange der Verein im Wesentlichen d.h. zu mehr als 50% sein Vereinsgelände auf den Grundstücken und in den Gebäuden des „Islandpferdegestüts Móarbær“ unterhält, können der oder die Inhaber des Gestüts eine natürliche Person als ihren Vertreter und damit ein geborenes Mitglied in den Vorstand des Vereins für die gleiche Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Vorstands bestimmen.
 7. Sofern es für eine der definierten Vorstandsfunktionen keinen Kandidaten gibt, kann diese Funktion auch durch den/die Vertreter/in des Islandpferdegestüts Móarbær wahrgenommen werden.
 8. Eine Ämterhäufung ist möglich. So kann eine Person während einer Wahlperiode zwei Ämter im Vorstand bekleiden.
 9. Während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl eines Vereinsmitgliedes, welches die Aufgaben übernimmt, ersetzt.
 10. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus den gewählten Vorstandsmitgliedern.
 11. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, wobei einer möglichst der Vorsitzende sein soll. In Einzelfällen kann der Vorstand einem Mitglied des Vorstands schriftlich eine Einzelvertretungsvollmacht erteilen.
 12. Der Vorstand vertritt den Verein im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Die/der erste Vorsitzende -oder nach ihrer/seiner Anweisung ihre/sein Stellvertreter/In- führt den Vorsitz in allen Verhandlungen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit; er ist beschlussfähig,

wenn sämtliche Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wurden und mindestens die Hälfte erschienen ist.

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und in der nächsten Sitzung zu bestätigen.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der IPV Móarbær kann sich Ordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens geben.
2. Die folgenden Verbandsordnungen können, wie in der Satzung geregelt, vom Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben werden und haben Satzungs-ergänzenden Charakter; sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
 - Geschäfts- und Verfahrensordnung
 - Datenschutzrichtlinie
3. Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe gem. § 11. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung.

§ 17 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Diese sind verpflichtet die Kassenführung durch den Kassenwart auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung erfolgt jährlich am Ende eines Geschäftsjahres. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung und die Kasse des Vereins zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung darüber einen Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüfer haben insbesondere auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten und dies in einer Schlussbemerkung in ihrem Bericht zu vermerken.

§ 18 Datenschutz

1. Der IPV Móarbær verweist zur Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
2. Dieses enthält Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Schutz von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den IPV Móarbær.
3. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist für alle Mitglieder des Islandpferdevereins verbindlich.

§ 19 Satzungsänderungen

Zur Änderung dieser Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der bei ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn diese in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Der IPZV- Landesverband Rheinland-Pfalz – Saar ist von der Absicht der Auflösung des Vereines vor der Versammlung in Kenntnis zu setzen.
3. Im Falle der beschlossenen Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung bzw. Änderung des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an den IPZV Rheinland-Pfalz-Saar zwecks Verwendung für die Förderung des Reitsportes.

Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 21 Anwendung des BGB

Soweit im Vorstehenden nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Versammlung am 06.11.2015 beschlossen.
Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 06.11.2015